

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HOSTELLERIE AM SCHWARZSEE AG

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist das Bereitstellen von:

Konferenz- Bankett- Tagungsräumlichkeiten und Hotelzimmern sowie weiterer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Leistungen durch die Hostellerie am Schwarzsee AG.

2. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

2.1. BENUTZUNG RÄUMLICHKEITEN

Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Anlass alle notwendigen Details der Hostellerie am Schwarzsee AG bekannt zugeben. Der Veranstalter gibt der Hostellerie am Schwarzsee AG spätestens zwei Werktage vor der Veranstaltung die definitive Teilnehmerzahl bekannt. Nehmen weniger als die definitiv gemeldeten Personen an der Veranstaltung teil, werden die Aufwendungen für die definitiv gemeldete Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die effektive Anzahl in Rechnung gestellt. Bei Änderungen der ursprünglichen Teilnehmerzahl ist die Hostellerie am Schwarzsee AG berechtigt, die in Aussicht genommenen Räumlichkeiten anzupassen. Allfällig dadurch entstandenen zusätzlichen Fremdkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.1.1 Änderungen bezüglich der Einrichtung

Die gewünschte und bestätigte Einrichtung gilt als definitiv. Sollte der Veranstalter kurzfristige Änderungen wünschen, welche der Hostellerie am Schwarzsee AG einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, wird dem Veranstalter ein Preiszuschlag in Rechnung gestellt.

2.1.2. Auslage-Ersatz

Soweit die Hostellerie am Schwarzsee AG für den Veranstalter technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt sie im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, der Hostellerie am Schwarzsee AG sämtliche Auslagen und Verwendungen, die die Hostellerie am Schwarzsee AG in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat, zu ersetzen und die Hostellerie am Schwarzsee AG von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Veranstalter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

2.2. BEGINN UND ENDE DER VERANSTALTUNG

Beginn und Ende der Veranstaltung werden im Vertrag festgelegt. Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung der Hostellerie am Schwarzsee AG.

2.3. RESERVATIONEN

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Die Hostellerie am Schwarzsee AG ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsdaten über die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

2.4. SPEIS & TRANK

Speis und Trank sind grundsätzlich von der Hostellerie am Schwarzsee AG zu beziehen. Ausnahmsweise und mit Zustimmung der Hostellerie am Schwarzsee AG kann der Veranstalter das Catering einem Dritten übertragen, wobei die Hostellerie am Schwarzsee AG eine Servicegebühr oder Korkengeld in Rechnung stellt. Der Veranstalter gibt bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass die endgültige Menü- und Weinauswahl bekannt.

2.5. WERBUNG

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen in der Hostellerie am Schwarzsee AG bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hostellerie am Schwarzsee AG. Ein „Gut zum Druck“ muss der Hostellerie am Schwarzsee AG zugestellt werden, falls Bilder, Logos der Hostellerie am Schwarzsee AG und/oder weiteres Werbematerial verwendet wird.

2.6 ANLIEFERUNG

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen in der Hostellerie am Schwarzsee AG keine Lagerräume zur Verfügung. Wir bitten Sie, Ihre Waren so kurzfristig wie möglich anzuliefern und bis spätestens 24h nach dem Anlass wieder abzuholen. Für Waren die im Voraus angeliefert werden benötigt der Veranstalter die Zustimmung der Hostellerie am Schwarzsee AG. Die Hostellerie am Schwarzsee AG lehnt jegliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

2.7. GEWÄHRLEISTUNG

Störungen an der von der Hostellerie am Schwarzsee AG zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden vom technischen Personal sofort behoben und berechtigen daher nicht zu einer Reduktion des Arrangementpreises. Kann eine Störung nicht behoben werden, reduziert sich der Arrangementpreis um den Betrag der Miete für die technische Einrichtung.

3. ZAHLUNGS- UND ANNULLATIONSBEDINGUNGEN

Der Rechnungsbetrag wird ohne jeden Abzug innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Bei

Eintritt des Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 5%. Die Hostellerie am Schwarzsee AG ist berechtigt, vom Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung oder nach Vereinbarung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Die Hostellerie am Schwarzsee AG geht davon aus, dass dem Veranstalter eine Gesamtrechnung zugestellt wird. Wünscht der Veranstalter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss dies vor dem Anlass bekannt gegeben werden. Auch in diesen Fällen bleibt der Veranstalter für allfällig nicht bezahlte Rechnungen verantwortlich.

3.1. ANZAHLUNGEN

Daten Verlangte Anzahlung am oder vor dem genannten Datum

6 Monate vor Ankunft :	10% vom Total Logement-Betrag oder Gesamtumsatz
120 Tage vor Ankunft:	30 % vom Total des Logement-Betrag oder Gesamtumsatz
60 Tage vor Ankunft:	50 % vom Total des Logement-Betrag oder Gesamtumsatz

3.2 HAFTUNG FÜR ZAHLUNG

Falls der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzlich von den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direktbezahlung vereinbart worden ist.

3.3. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH VERANSTALTER

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die beim Veranstalter liegen annulliert, verpflichtet sich der Veranstalter zum

Ersatz folgender Kosten:

• Bei Benutzung von Seminar,- und Konferenzräumlichkeiten

Tage vor dem Anlass	Annullationsgebühr
45 bis 15 Tage	Saalmiete
14 bis 3 Tage	Saalmiete zuzüglich 50 % des entgangenen Umsatzes
2 Tage bis zum Veranstaltungstag	Saalmiete zuzüglich 75 % des entgangenen Umsatzes

Berechnungsgrundlage für den entgangenen Umsatz sind die bei der Vertragsunterzeichnung gültigen Mindestpreise gemäss den aktuellen Hoteldokumentationen.

• **Bei Benutzung von Banketträumlichkeiten**

Tag vor dem Anlass	Annulationsgebühr
45 bis 20 Tage	20% der vereinbarten Leistung
19 bis 10 Tage	50% der vereinbarten Leistung
9 bis 3 Tage	60% der vereinbarten Leistung
2 Tage bis zum Veranstaltungstag	80% der vereinbarten Leistung

• **Bei Buchung von Hotelzimmern**

Die Hostellerie am Schwarzsee AG erhält fünf Tage vor der Veranstaltung respektive der Anreise eine definitive Zimmerliste.

Tag vor dem Anreiseternin	Annulationsgebühr
90 bis 60 Tage	20% des entgangenen Logementumsatzes
59 bis 30 Tage	50% des entgangenen Logementumsatzes
29 bis 15 Tage	70% des entgangenen Logementumsatzes
14 bis 3 Tage	80% des entgangenen Logementumsatzes
2 Tage bis zur Anreise	100% des vereinbarten Logementumsatzes

Diese Regelung gilt bei der Rückgabe von mehr als 10% des ursprünglich gebuchten Zimmerkontingentes bis 48 Stunden vor Anreise. Später werden 100% der vereinbarten Rate verrechnet.

• **Annulationsbedingungen für Individualgäste**

Annulationen bis 30 Tage vor der Anreise werden ohne Kostenfolge akzeptiert.

Tag vor dem Anreiseternin	Annulationsgebühr
29 bis 14 Tage	50% der vereinbarten Leistung
13 bis 03 Tage	60% der vereinbarten Leistung
2 Tage bis zur Anreise	80% der vereinbarten Leistung

Wir empfehlen unseren Gästen eine Annulationskostenversicherung abzuschliessen

3.4. ERSATZMIETER

Kann für die vorerwähnten Räumlichkeiten ein Ersatzmieter gefunden werden, wird der Veranstalter von der Ersatzpflicht befreit. Davon ausgenommen sind die von der Hostellerie am Schwarzsee AG effektiv erbrachten Vorleistungen, die vom Veranstalter in jedem Fall zu ersetzen sind.

4. ÜBERBUCHUNGEN

4.1. ÜBERBUCHUNGEN DURCH HOSTELLERIE AM SCHWARZSEE AG

Sollte die Hostellerie am Schwarzsee AG aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, die reservierten Zimmer zur Verfügung zu stellen, verpflichtet sie sich, eine Unterkunft von ähnlicher Qualität zu organisieren und wird für sämtliche, den vertraglichen Preis übersteigenden Transport- oder Unterbringungskosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, aufkommen.

4.2. ÜBERBUCHUNGEN DURCH DEN VERANSTALTER

Bei Überbuchungen des vereinbarten Kontingentes durch den Veranstalter, behält sich die Hostellerie am Schwarzsee AG das Recht vor, die Gäste auf Kosten des Veranstalters in ein ähnliches Hotel umzuquartieren.

5. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Der Veranstalter haftet für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter und/oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Es ist dem Veranstalter untersagt, ohne Zustimmung von der Hostellerie am Schwarzsee AG, etwas aufzuhängen mittels Klebeband, Nägel etc. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Hostellerie am Schwarzsee AG darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung der Hostellerie am Schwarzsee AG verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Vom Veranstalter mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden. Nicht abgeholtes Material wird auf Kosten des Veranstalters von der Hostellerie am Schwarzsee AG entsorgt. Wir verrechnen CHF 60.00 pro Kubikmeter für die Entsorgung von Kongressmaterial wie Dokumente, Kartons etc. Die Hostellerie am Schwarzsee AG lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern sowie mitgebrachter Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer ab. Die Hostellerie am Schwarzsee AG lehnt jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände ab.

6. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Hostellerie am Schwarzsee AG lehnt jegliche Haftung bei Unfällen im Gelände ab. Die Versicherung ist Sache des Teilnehmers, der auf eigenes Risiko an für ihn organisierten touren teilnimmt.

7. RÜCKTRITT DURCH DIE HOSTELLERIE AM SCHWARZSEE AG

In Falle höherer Gewalt, auf behördliche Anordnung hin, sowie bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung (Ziffer 2.2.) ist die Hostellerie am Schwarzsee AG berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Hat die Hostellerie am Schwarzsee AG Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hotels zu gefährden droht, behalten wir uns das Recht vor, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

8. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Auf den vorliegenden Vertrag ist Schweizerisches Recht anzuwenden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Gerichtsstand TAFERS als ausschliesslichen Gerichtsstand.